Entwurf eines

Zweiten Gesetzes
zur Änderung des Hamburgischen Architektengesetzes und des Hamburgischen Gesetzes über das Ingenieurwesen

Vom …

Artikel 1
Änderung des Hamburgischen Architektengesetzes

Das Hamburgische Architektengesetz vom 11. April 2006 (HmbGVBl. S. 157), zuletzt geändert am 31. August 2018 (HmbGVBl. S. 282), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

1.1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

1.1.1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

> „a) in die Architektenliste ein den Fachrichtungen Architektur, Innenarchitektur oder Landschaftsarchitektur entsprechendes Studium mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit an einer deutschen Hochschule erfolgreich abgeschlossen hat oder".

1.1.2 In Buchstabe b wird das Wort „dreijährigen" durch das Wort „vierjährigen" ersetzt.

1.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1.2.1 In Satz 1 werden die Wörter „und praktische Tätigkeit" gestrichen.

1.2.2 In Satz 2 wird hinter den Wörtern „Europäischen Wirtschaftsraum gelten als" die Textstelle „mit den Anforderungen des Absatzes 1 Satz 1" eingefügt.

1.3 In Absatz 5 werden die Sätze 2 bis 5 durch folgende Sätze ersetzt:

> „Entspricht der Ausbildungsnachweis dem Qualifikationsniveau des Artikel 11 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG, kann die Hamburgische Architektenkammer der antragstellenden Person gem. Artikel 14 Absatz 3 Unterabsatz 5 der Richtlinie 2005/36/EG sowohl einen Anpassungslehrgang als auch eine Eignungsprüfung vorschreiben oder die Eintragung gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Richtlinie 2005/36/EG verweigern. In den Fällen von Artikel 11 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG erfolgt die Überprüfung der Fähigkeiten der antragstellenden Person durch Eignungsprüfung.

Im Übrigen hat die antragstellende Person die Wahl zwischen der Teilnahme an einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung.“

1.4 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

1.4.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit wird vor der Entscheidung über die Ausgleichsmaßnahme geprüft, ob die von der antragstellenden Person durch Berufspraxis oder lebenslanges Lernen erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die hierfür von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden, wesentliche Unterschiede zu den Ausbildungsinhalten nach Absatz 1 Satz 1 ausgleichen.“

1.4.2 Es wird folgender Satz angefügt:

„Sofern eine Eignungsprüfung erforderlich wird, ist sicherzustellen, dass diese spätestens sechs Monate nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung über die Verpflichtung abgelegt werden kann.“

1.5 Es wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Antragstellerinnen und Antragsteller, die eine Bezeichnung nach § 2 führen wollen und ihre Qualifikation in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben haben, haben mit ihrem Antrag auf Eintragung Unterlagen nach Artikel 50 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang VII Nummer 1 Buchstabe a, Buchstabe b Satz 1 und gegebenenfalls Buchstabe f zweiter Gedankenstrich sowie auf Anforderung nach Anhang VII Nummer 1 Buchstabe b Satz 2 der Richtlinie 2005/36/EG vorzulegen. Gibt die Antragstellerin oder der Antragsteller an, hierzu nicht in der Lage zu sein, wendet sich die Hamburgische Architektenkammer zur Beschaffung der erforderlichen Unterlagen an die Kontaktstelle des Herkunftsstaates, die dort zuständige Behörde, eine andere einschlägige Stelle des Staates oder mehrere dieser Stellen und Behörden. Die Hamburgische Architektenkammer bestätigt der Antragstellerin oder dem Antragsteller binnen eines Monats nach Eingang des Antrags den Empfang der Unterlagen und teilt ihr bzw. ihm gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. Im Fall berechtigter Zweifel kann die Hamburgische Architektenkammer von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines diesem durch Abkommen gleichgestellten Staates eine Bestätigung der Authentizität der ausgestellten Bescheinigungen und Ausbildungsnachweise verlangen. Bei Ausbildungsnachweisen gemäß Artikel 50 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG einschließlich solcher eines einem Mitgliedstaat

der Europäischen Union durch Abkommen gleichgestellten Staates kann die Hamburgische Architektenkammer bei berechtigten Zweifeln von der zuständigen Stelle des Ausstellungsstaates die Überprüfung der Kriterien gemäß Artikel 50 Absatz 3 Buchstaben a bis c der Richtlinie 2005/36/EG verlangen. War die Antragstellerin oder der Antragsteller bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem diesem durch Abkommen gleichgestellten Staat tätig, kann die Hamburgische Architektenkammer im Fall berechtigter Zweifel von der im Herkunftsstaat zuständigen Behörde eine Bestätigung der Tatsache verlangen, dass die Ausübung dieses Berufes durch die Antragstellerin oder den Antragsteller nicht aufgrund schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen untersagt worden ist. Im Fall der Prüfung der Voraussetzungen des § 6 sind die Vorschriften des Artikels 50 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang VII Nummer 1 Buchstabe d der Richtlinie 2005/36/EG anzuwenden. Die auf Verlangen übermittelten Unterlagen und Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Die Hamburgische Architektenkammer unterrichtet die jeweils zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates der Europäischen Union oder eines diesem durch Abkommen gleichgestellten Staates über das Vorliegen disziplinarischer oder strafrechtlicher Sanktionen oder über sonstige schwerwiegende, genau bestimmte Sachverhalte, die sich auf die Ausübung der Tätigkeit als Architektin oder Architekt, Innenarchitektin oder Innenarchitekt, Landschaftsarchitektin oder Landschaftsarchitekt oder Stadtplanerin bzw. Stadtplaner auswirken könnten. Erhält die Hamburgische Architektenkammer von diesen Behörden solche Informationen über eine Architektin oder einen Architekten, eine Innenarchitektin oder einen Innenarchitekten, eine Landschaftsarchitektin oder einen Landschaftsarchitekten oder eine Stadtplanerin bzw. einen Stadtplaner, die in eine Liste bei ihr eingetragen sind, prüft sie die Richtigkeit der Sachverhalte und entscheidet über die Art und den Umfang der durchzuführenden Prüfungen. Die Hamburgische Architektenkammer informiert die übermittelnden Behörden über die aus der Prüfung gezogenen Konsequenzen. Der Informationsaustausch erfolgt über das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI).“

2. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

2.1 Nummer 3 wird gestrichen.

2.2 Die Nummern 4 und 5 werden Nummern 3 und 4.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

3.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Personen, die in der Freien und Hansestadt Hamburg keinen Wohnsitz, keine Niederlassung und keinen Dienst- oder Beschäftigungsort haben, und die insbesondere nur vorübergehend und gelegentlich eine Tätigkeit nach § 1 in der Freien und Hansestadt Hamburg ausüben, sind ohne Eintragung in die Architektenliste oder in die Stadtplanerliste zur Führung der Bezeichnungen nach § 2 befugt, wenn sie dazu nach dem Recht eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland oder auswärtigen Staates, in dem sie einen Wohnsitz, eine Niederlassung oder einen Dienst- oder Beschäftigungsort haben, berechtigt sind. Bei Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die in der Bundesrepublik Deutschland keinen Wohnsitz, keine Niederlassung und keinen Dienst- oder Beschäftigungsort haben und in der Freien und Hansestadt Hamburg nur vorübergehend und gelegentlich eine Tätigkeit nach § 1 Absatz 1 unter Führung der entsprechenden Bezeichnung aus § 2 ausüben, genügt es, wenn sie zur Ausübung desselben Berufs rechtmäßig in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassen sind, und wenn sie einen Beruf mit einer in § 2 genannten Bezeichnung mindestens ein Jahr während der vorhergehenden zehn Jahre in einem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat oder mehreren Mitgliedstaaten oder Vertragsstaaten ausgeübt haben, sofern der Beruf im Niederlassungsmitgliedstaat nicht reglementiert ist; die Bedingung, dass der Beruf ein Jahr ausgeübt worden sein muss, gilt nicht, wenn entweder der Beruf oder die Ausbildung zu diesem Beruf reglementiert ist. In den Fachrichtungen Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung ist die Dienstleistung unter der Berufsbezeichnung des Niederlassungsmitgliedstaates zu erbringen, sofern in diesem Mitgliedstaat für die betreffende Tätigkeit eine solche Berufsbezeichnung existiert. Die Berufsbezeichnung wird in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Niederlassungsmitgliedstaates in einer Weise geführt, dass keine Verwechslung mit der nach § 2 geschützten Bezeichnung möglich ist. Falls diese Berufsbezeichnung im Niederlassungsmitgliedstaat nicht existiert, gibt die Dienstleisterin oder der Dienstleister ihren oder seinen Ausbildungsnachweis in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Niederlassungsmitgliedstaates an. Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Erbringung von Dienstleistungen wird im Einzelfall beurteilt, insbesondere anhand der Dauer, der Häufigkeit, der regelmäßigen Wiederkehr und der Kontinuität der Dienstleistung. Die Sätze 2 bis 6 gelten entsprechend für Drittstaatsangehörige, soweit sich nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung ergibt. Der Zusatz zur Berufsbezeichnung

nach § 2 Absatz 2 Satz 1 darf nur von Personen geführt werden, die ihren Beruf eigenverantwortlich und unabhängig ausüben.“

3.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

3.2.1 Hinter Satz 6 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Eintragung und Ausstellung der Bescheinigung darf das Erbringen der Dienstleistungen nicht verzögern oder erschweren und für die Dienstleisterin oder den Dienstleister keine zusätzlichen Kosten verursachen.“

3.2.2 Es werden folgende Sätze angefügt:

„Die Hamburgische Architektenkammer kann bei berechtigten Zweifeln von der zuständigen Behörde des Niederlassungsmitgliedstaats alle Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung und die gute Führung der auswärtigen Dienstleisterin oder des auswärtigen Dienstleisters sowie Informationen darüber anfordern, dass keine berufsbezogenen, disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen. Entscheidet die Hamburgische Architektenkammer, die Berufsqualifikation der Dienstleisterin oder des Dienstleisters zu kontrollieren, so kann sie bei den zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats Informationen über die Ausbildungsgänge der Dienstleisterin oder des Dienstleisters anfordern, soweit dies für die Beurteilung der Frage erforderlich ist, ob wesentliche Unterschiede vorliegen, die der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit wahrscheinlich abträglich sind.“

3.3 In Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen der beruflichen Qualifikation der Dienstleisterin oder des Dienstleisters und der im Aufnahmemitgliedstaat geforderten Ausbildung und ist er so groß, dass dies die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit gefährdet und durch Berufspraxis oder durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die durch lebenslanges Lernen erworben und hierfür formell von einer einschlägigen Stelle als gültig anerkannt wurden, nicht ausgeglichen werden kann, kann die Dienstleisterin oder der Dienstleister durch eine Eignungsprüfung nachweisen, dass sie bzw. er die fehlenden Kenntnisse, Fähigkeiten oder Kompetenzen erworben hat. Die Dienstleisterin oder der Dienstleister wird spätestens einen Monat nach Eingang der in Absatz 2 genannten Anzeige und der Begleitdokumente über die Entscheidung des Eintragungsausschusses unterrichtet, ob die Erbringung der Dienstleistung zugelassen wird, ohne die Berufsqualifikation nachzuprüfen, oder ob sie bzw. er sich nach der Nachprüfung der Berufsqualifikation einer Eignungsprüfung zu unterziehen hat o-

der die Erbringung der Dienstleistung zugelassen wird. Sollten Schwierigkeiten auftreten, die zu einer Verzögerung der Entscheidung führen könnten, wird die Dienstleisterin oder der Dienstleister innerhalb der Frist nach Satz 3 über die Gründe der Verzögerung unterrichtet. Die Schwierigkeiten werden binnen eines Monats nach dieser Mitteilung behoben und die Entscheidung ergeht binnen zwei Monaten nach Behebung der Schwierigkeiten. Bleibt eine Entscheidung der zuständigen Behörde binnen der in den vorhergehenden Sätzen festgesetzten Frist aus, so darf die Dienstleistung erbracht werden."

4. § 10 wird wie folgt geändert

4.1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

4.1.1 Die Textstelle „Die Gesellschaft ist auf Antrag in das Gesellschaftsverzeichnis einzutragen, wenn sie einen Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg hat" wird durch die Textstelle „Die Gesellschaft ist auf Antrag in das Gesellschaftsverzeichnis einzutragen, wenn sie in der Freien und Hansestadt Hamburg ansässig ist" ersetzt.

4.1.2 Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. die Gesellschaft die für die berufsangehörigen Gesellschafterinnen und Gesellschafter geltenden Berufspflichten beachtet."

4.2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

4.2.1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung erfüllen die Voraussetzungen nach § 8 Absatz 4 Satz 1 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), zuletzt geändert am 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436, 3472), wenn sie eine Berufshaftpflichtversicherung nach den Sätzen 1 bis 3 unterhalten."

4.2.2 Die Sätze 5 und 6 werden gestrichen.

4.3 In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „öffentlich beglaubigte" gestrichen.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

5.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Gesellschaften, die nicht in der Freien und Hansestadt Hamburg ansässig sind (auswärtige Gesellschaften), dürfen in ihrer Firma oder ihrem Namen die in § 2 genannten

Bezeichnungen führen, wenn sie in das Gesellschaftsverzeichnis eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind oder nach dem Recht ihres Herkunftsstaates befugt sind, diese oder vergleichbare Berufsbezeichnungen in ihrer Firma oder ihrem Namen zu führen."

5.2 Hinter Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Eintragung in das Verzeichnis darf die Erbringung der Dienstleistung nicht verzögern oder erschweren und für die Gesellschaft keine zusätzlichen Kosten verursachen."

5.3 Der neue Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Der Eintragungsausschuss untersagt diesen Gesellschaften das Führen der Berufsbezeichnung, wenn sie auf Verlangen

1. nicht nachweisen, dass sie oder ihre Gesellschafterinnen oder Gesellschafter und gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter die betreffende Tätigkeit nach dem Recht des Herkunftsstaates der Gesellschaft rechtmäßig ausüben und der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung die Voraussetzungen gemäß § 10 Absatz 2 Nummern 1 bis 6 erfüllt, oder

2. nicht über Einzelheiten zu einer bestehenden Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 10 Absatz 3 informieren."

6. In § 13 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „schriftlicher" gestrichen und es werden hinter den Wörtern „Hamburgischen Architektenkammer" die Wörter „in Textform" eingefügt.

7. § 14 wird wie folgt geändert:

7.1 Satz 1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Architektenliste, die Stadtplanerliste und die Verzeichnisse nach § 3 Absatz 1 zu führen sowie die für die Berufsausübung notwendigen Bescheinigungen auszustellen, die Berufsinteressen zu fördern und zu vertreten, das Ansehen des Berufsstandes zu wahren und die Erfüllung der Berufspflichten zu überwachen; die Kammer kann für Berufsangehörige, die eine besondere Fachkunde nachgewiesen haben, Register führen,".

7.2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie kann zur Durchführung ihrer Aufgaben besondere Einrichtungen schaffen, sich an anderen Einrichtungen beteiligen oder mit anderen Architekten- und Ingenieurkammern zusammenarbeiten.“

8. § 15 wird wie folgt geändert:

8.1 Absatz 1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. für ihre Mitglieder und deren Familienangehörige sich einem Versorgungswerk eines anderen Landes anschließen und“.

8.2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das Vermögen des Versorgungswerkes ist vom übrigen Vermögen der Kammer unabhängig. Für Verbindlichkeiten des Versorgungswerks haftet nur dessen Vermögen. Es haftet nicht für Verbindlichkeiten der Kammer.“

8.3 Absatz 5 wird aufgehoben.

8.4 Absatz 6 wird Absatz 5.

9. § 16 wird wie folgt geändert:

9.1 In Absatz 2 Nummer 1 wird hinter der Textstelle „Kostenordnung,“ die Textstelle „die Fortbildungssatzung,“ eingefügt.

9.2 In Absatz 3 wird hinter dem Wort „Kostenordnung“ die Textstelle „, die Fortbildungssatzung“ eingefügt.

10. In § 18 Absatz 5 wird hinter Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Der Eintragungsausschuss kann verlangen, dass eine Antragstellerin oder ein Antragsteller zum Nachweis eintragungsrelevanter Umstände weitere Unterlagen beibringt und bei Zweifeln über die Echtheit oder den Inhalt von Urkunden die Urkunden in öffentlich beglaubigter Form einreicht.“

11. In § 19 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 Nummern 3, 8 und 9 gelten nicht für auswärtige Berufsangehörige nach § 9 und auswärtige Gesellschaften nach § 11, die zur Führung der Bezeichnungen nach

§ 2 nach dem Recht eines auswärtigen Staates, in dem sie einen Wohnsitz, eine Niederlassung oder einen Dienst- oder Beschäftigungsort haben, berechtigt sind.“

12. § 20 Absatz 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„§ 18 Absatz 2 Satz 3, Absatz 3, Absatz 5 Sätze 1, 2 und 5 bis 6 und Absatz 8 findet entsprechende Anwendung.“

13. § 23 wird wie folgt geändert:

13.1 In Absatz 1 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:

„Dem Schlichtungsausschuss gehören eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender und mindestens sechs Beisitzerinnen oder Beisitzer an. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben, die Beisitzerinnen und Beisitzer müssen der Hamburgischen Architektenkammer angehören.“

13.2 Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Schlichtungsausschuss unternimmt einen Schlichtungsversuch in der Besetzung mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern.“

14. § 24 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

14.1 In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

14.2 Es wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. Regelungen zur Rücklagenbildung.“

14.3 Es wird folgender Satz angefügt:

„Sie kann Regelungen zur Ausgestaltung der Register nach § 14 Satz 1 Nummer 2 zweiter Halbsatz enthalten.“

15. § 25 wird wie folgt geändert:

15.1 In Absatz 1 Satz 2 wird hinter dem Wort „bestimmt“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.

15.2 Absatz 3 wird aufgehoben.

15.3 Die Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.

15.4 Im neuen Absatz 3 Satz 2 wird hinter dem Wort „entsprechen“ die Textstelle „und ist unter Berücksichtigung der Grundsätze doppelter Buchführung (Doppik) aufzustellen und zu bewirtschaften“ eingefügt.

15.5 Der neue Absatz 4 erhält folgende Fassung:

> „(4) Der Kammervorstand hat nach Ablauf des Geschäftsjahres Rechnung zu legen. Er stellt den Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung, für das vorangegangene Geschäftsjahr unter sinngemäßer Anwendung handelsrechtlicher Vorschriften auf. Abweichende gesetzliche oder haushaltsrechtliche Anforderungen bleiben unberührt. Der Jahresabschluss wird durch den Kammervorstand einem Ausschuss zur Prüfung und Abnahme vorgelegt. Der Ausschuss berichtet der Kammerversammlung vor der Entlastung des Kammervorstandes.“

15.6 Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

> „(5) Die §§ 99 bis 103 der Landeshaushaltsordnung vom 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503), zuletzt geändert am 27. April 2021 (HmbGVBl. S. 283, 284), in der jeweils geltenden Fassung sind nicht anzuwenden.“

16. § 26 wird wie folgt geändert:

16.1. In Absatz 1 Satz 1 wird hinter dem Wort „benötigen“ die Textstelle „sowie zum Nachweis geeignete Unterlagen beizubringen und bei Zweifeln über die Echtheit oder den Inhalt von Urkunden die Urkunden in öffentlich beglaubigter Form einzureichen“ eingefügt.

16.2. Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

16.2.1 Die Textstelle „Listen oder eines der Verzeichnisse nach § 3 Absatz 1 gestellt haben“ wird durch die Textstelle „Listen, eines der Verzeichnisse nach § 3 Absatz 1 oder eines Registers nach § 14 Satz 1 Nummer 2 zweiter Halbsatz gestellt haben“ ersetzt.

16.2.2 In Nummer 3 werden hinter den Wörtern „bei Gesellschaften der“ die Wörter „Ort der Ansässigkeit in der Freien und Hansestadt Hamburg und“ eingefügt.

16.2.3 In Nummer 7 wird hinter der Textstelle „Absatz1“ die Textstelle „oder des Registers nach § 14 Satz 1 Nummer 2 zweiter Halbsatz“ eingefügt.

16.2.4 In Nummer 8 wird hinter der Textstelle „Absatz 1“ die Textstelle „oder des Registers nach § 14 Satz1 Nummer 2 zweiter Halbsatz“ eingefügt und die Textstelle „§ 19 Absatz 2 Nummer 5“ durch die Textstelle „§ 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5“ ersetzt.

16.3 In Absatz 2a Satz 1 werden hinter den Wörtern „erforderlich ist“ das Wort „oder“ und hinter dem Wort „Satzung“ die Wörter „oder der Wahlordnung“ eingefügt.

16.4 In Absatz 3 Satz 1 wird hinter dem Wort „Verzeichnissen“ die Textstelle „sowie Registern nach § 14 Satz 1 Nummer 2 zweiter Halbsatz“ eingefügt.

16.5 In Absatz 4 Satz 1 wird hinter dem Wort „Verzeichnissen“ die Textstelle „sowie Registern nach § 14 Satz 1 Nummer 2 zweiter Halbsatz“ eingefügt.

16.6 In Absatz 6 Satz 4 wird hinter der Textstelle „nach § 7“ die Textstelle „oder nach § 10 Absatz 5“ eingefügt.

17. In § 28 Absatz 3 Satz 1 wird die Textstelle „§ 25 Absatz 5“ durch die Textstelle „§ 25 Absatz 4“ ersetzt.

18. § 29 Absatz 4 Satz 3 wird gestrichen.

19. In § 31 wird folgender Absatz 4 angefügt:

> „(4) Auf Personen, die ihr Studium nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis zum Ablauf des *[Einfügen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes]* begonnen haben, ist § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Hamburgischen Architektengesetz in der am *[Einfügen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes]* geltenden Fassung hinsichtlich der Mindeststudienzeit weiter anzuwenden.“

Artikel 2
Änderung des Hamburgischen Gesetzes über das Ingenieurwesen

Das Hamburgische Gesetz über das Ingenieurwesen vom 10. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 321), zuletzt geändert am 31. August 2018 (HmbGVBl. S. 282, 283), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Berufsbezeichnungen

(1) Die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ allein oder in einer Wortverbindung dürfen Personen führen, die ein technisch-naturwissenschaftliches Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder als gleichwertig anerkannten Bildungseinrichtung der Bundesrepublik Deutschland mit Erfolg abgeschlossen haben, wobei dieses Studium überwiegend Studieninhalte der Fächer Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik (MINT-Anteil) beinhalten muss.

(2) Im Hinblick auf die Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ in der Wortverbindung „Wirtschaftsingenieurin“ oder „Wirtschaftsingenieur“ gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass ein wirtschaftsingenieurwissenschaftliches Studium mit Erfolg abgeschlossen wurde und kein MINT-Anteil festgelegt wird.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

2.1 In Absatz 2 wird die Textstelle „Nummer 1 Buchstabe a oder b“ gestrichen.

2.2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

2.2.1 In Satz 1 Nummer 3 wird die Textstelle „Nummer 1 Buchstabe a oder b“ gestrichen und hinter dem Wort „Wahl“ die Textstelle „als Ausgleichsmaßnahme, entweder“ eingefügt.

2.2.2 Hinter Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt.

„Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit wird vor der Entscheidung über die Ausgleichsmaßnahme geprüft, ob die von der antragstellenden Person durch Berufspraxis oder lebenslanges Lernen erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die hierfür von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden, wesentliche Unterschiede zu den Ausbildungsinhalten nach § 1 ausgleichen. Art und Umfang einer Ausgleichsmaßnahme ist gegenüber der antragstellenden Person hinreichend zu begründen; insbesondere ist die antragstellende Person über das Niveau der verlangten und der vorgelegten Berufsqualifikation nach Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG sowie die wesentlichen Unterschiede in den Ausbildungsinhalten, die nicht durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen nach Satz 1 ausgeglichen werden können, zu informieren. Sofern eine Eignungsprüfung erforderlich wird, ist sicherzustellen, dass diese spätestens sechs Monate nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung über die Verpflichtung abgelegt werden kann.“

2.2.3 Es werden folgende Sätze angefügt.

„Antragstellerinnen und Antragsteller haben mit ihrem Antrag auf Eintragung Unterlagen nach Artikel 50 Absatz 1 in Verbindung mit deren Anhang VII Nummer 1 Buchstabe

a und Buchstabe b Satz 1 sowie auf Anforderung nach Anhang VII Nummer 1 Buchstabe b Satz 2 der Richtlinie 2005/36/EG vorzulegen. Gibt die Antragstellerin oder der Antragsteller an, hierzu nicht in der Lage zu sein, wendet sich die zuständige Behörde zur Beschaffung der erforderlichen Unterlagen an die Kontaktstelle des Herkunftsstaates, die dort zuständige Behörde, eine andere einschlägige Stelle des Staates oder mehrere dieser Stellen und Behörden. Im Fall berechtigter Zweifel kann die zuständige Behörde von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines diesem durch Abkommen gleichgestellten Staates eine Bestätigung der Authentizität der ausgestellten Bescheinigungen und Ausbildungsnachweise verlangen. Bei Ausbildungsnachweisen gemäß Artikel 50 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG einschließlich solcher eines einem Mitgliedstaat der Europäischen Union durch Abkommen gleichgestellten Staates kann die zuständige Behörde bei berechtigten Zweifeln von der zuständigen Stelle des Ausstellungstaates die Überprüfung der Kriterien gemäß Artikel 50 Absatz 3 Buchstaben a bis c der Richtlinie 2005/36/EG verlangen. War die Antragstellerin oder der Antragsteller bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem diesem durch Abkommen gleichgestellten Staat tätig, kann die zuständige Stelle im Fall berechtigter Zweifel von der im Herkunftsstaat zuständigen Behörde eine Bestätigung der Tatsache verlangen, dass die Ausübung dieses Berufes durch die Antragstellerin oder den Antragsteller nicht aufgrund schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen untersagt worden ist. Die auf Verlangen übermittelten Unterlagen und Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Die zuständige Stelle unterrichtet die jeweils zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates der Europäischen Union oder eines diesem durch Abkommen gleichgestellten Staates über das Vorliegen disziplinarischer oder strafrechtlicher Sanktionen oder über sonstige schwerwiegende, genau bestimmte Sachverhalte, die sich auf die Ausübung der Tätigkeit als Ingenieurin oder Ingenieur auswirken könnten. Erhält die zuständige Stelle von diesen Behörden solche Informationen über eine Ingenieurin oder einen Ingenieur, die oder der in eine Liste bei ihr eingetragen ist, prüft sie die Richtigkeit der Sachverhalte und entscheidet über die Art und den Umfang der durchzuführenden Prüfungen. Die zuständige Stelle informiert die übermittelnden Behörden über die aus der Prüfung gezogenen Konsequenzen. Der Informationsaustausch erfolgt über das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI).“

2.3 Absatz 6 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Eine Person, die in der Bundesrepublik Deutschland keinen Wohnsitz, keine Niederlassung und keinen Dienst- oder Beschäftigungsort hat und nur vorübergehend und gelegentlich eine Dienstleistung in der Freien und Hansestadt Hamburg erbringt, ist

dazu berechtigt, wenn sie zu Ausübung desselben Berufs rechtmäßig in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist und sie diesen Beruf in einem oder mehreren Mitgliedstaaten mindestens ein Jahr während der vorhergehenden zehn Jahre ausgeübt hat, sofern der Beruf im Niederlassungsmitgliedstaat nicht reglementiert ist. Die Bedingung, dass diese Person den Beruf ein Jahr ausgeübt haben muss, gilt nicht, wenn der Beruf oder die Ausbildung zu diesem Beruf reglementiert ist. Die Dienstleistung ist unter der Berufsbezeichnung des Niederlassungsmitgliedstaates zu erbringen, sofern in diesem Mitgliedstaat für die betreffende Tätigkeit eine solche Berufsbezeichnung existiert. Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Erbringung von Dienstleistungen wird im Einzelfall beurteilt, insbesondere anhand der Dauer, der Häufigkeit, der regelmäßigen Wiederkehr und der Kontinuität der Dienstleistung."

3. § 6a wird wie folgt geändert:

3.1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

3.1.1 Die Wörter „einen Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg hat" werden durch die Wörter „in der Freien und Hansestadt Hamburg ansässig ist" ersetzt.

3.1.2 Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. die Gesellschaft die für die berufsangehörigen Gesellschafter geltenden Berufspflichten beachtet."

3.2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

3.2.1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung erfüllen die Voraussetzungen nach § 8 Absatz 4 Satz 1 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), zuletzt geändert am 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436, 3472), wenn sie eine Berufshaftpflichtversicherung nach den Vorgaben der Sätze 1 bis 3 unterhalten."

3.2.2 Die Sätze 5 und 6 werden gestrichen.

3.3 In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „öffentlich beglaubigte" gestrichen.

4. § 6c erhält folgende Fassung:

„§ 6c

Auswärtige Gesellschaften

Gesellschaften, die nicht in der Freien und Hansestadt Hamburg ansässig sind (auswärtige Gesellschaften), dürfen in ihrer Firma oder ihrem Namen die Bezeichnungen nach § 6 führen, wenn sie in das Gesellschaftsverzeichnis eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind oder nach dem Recht ihres Herkunftsstaates befugt sind, diese oder vergleichbare Berufsbezeichnungen in ihrer Firma oder ihrem Namen zu führen. Die Gesellschaften, die nicht in einem Gesellschaftsverzeichnis eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind, haben das erstmalige Erbringen von Leistungen vorher der Ingenieurkammer-Bau anzuzeigen. Die Gesellschaften werden in einem besonderen Verzeichnis (Verzeichnis der auswärtigen Gesellschaften) geführt. Die Eintragung in das Verzeichnis darf die Erbringung der Dienstleistung nicht verzögern oder erschweren und für die Dienstleisterin oder den Dienstleister keine zusätzlichen Kosten verursachen. Der Eintragungsausschuss untersagt diesen Gesellschaften das Führen der Berufsbezeichnung, wenn sie auf Verlangen

1. nicht nachweisen, dass sie oder ihre Gesellschafterinnen oder Gesellschafter und gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter die betreffende Tätigkeit nach dem Recht des Herkunftsstaates der Gesellschaft rechtmäßig ausüben und der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung die Voraussetzungen gemäß § 6a Absatz 2 Nummern 1 bis 6 erfüllt, oder

2. nicht über Einzelheiten zu einer bestehenden Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 6a Absatz 3 informieren.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

5.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Personen, die in der Freien und Hansestadt Hamburg keinen Wohnsitz, keine Niederlassung und keinen Dienst- oder Beschäftigungsort haben, sind bei einer Tätigkeit nach § 12 in der Freien und Hansestadt Hamburg ohne Eintragung in die Listen der Beratenden Ingenieurinnen oder Beratenden Ingenieure zur Führung der Bezeichnungen nach § 6 befugt, wenn sie dazu nach dem Recht eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland, in dem sie einen Wohnsitz, eine Niederlassung oder einen Dienst- oder Beschäftigungsort haben, berechtigt sind.“

5.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

5.2.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Eine Dienstleistung, die von einer Person erbracht wird, die in der Bundesrepublik Deutschland keinen Wohnsitz, keine Niederlassung und keinen Dienst- oder Beschäftigungsort hat, ist unter der Berufsbezeichnung des Niederlassungsmitgliedstaates zu erbringen, sofern in diesem Mitgliedstaat für die betreffende Tätigkeit eine solche Berufsbezeichnung existiert."

5.2.2 In Satz 4 werden die Wörter „im Niederlassungsmitgliedstaat oder Niederlassungsvertragsstaat" durch die Wörter „in einem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat oder mehreren Mitgliedstaaten oder Vertragsstaaten" ersetzt.

5.3 In Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Erbringung von Dienstleistungen wird im Einzelfall beurteilt, insbesondere anhand der Dauer, der Häufigkeit, der regelmäßigen Wiederkehr und der Kontinuität der Dienstleistung. Die Hamburgische Ingenieurkammer-Bau kann bei berechtigten Zweifeln von der zuständigen Behörde des Niederlassungsmitgliedstaats alle Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung und die gute Führung der auswärtigen Dienstleisterin oder des auswärtigen Dienstleisters anfordern sowie Informationen darüber, dass keine berufsbezogenen, disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen. Entscheidet die Hamburgische Ingenieurkammer-Bau, die Berufsqualifikation der Dienstleisterin oder des Dienstleisters zu kontrollieren, so kann sie bei den zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats Informationen über die Ausbildungsgänge der Dienstleisterin oder des Dienstleisters anfordern, soweit dies für die Beurteilung der Frage erforderlich ist, ob wesentliche Unterschiede vorliegen, die der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit wahrscheinlich abträglich sind."

5.4 In Absatz 4 werden hinter Satz 3 folgende Sätze eingefügt:

„Besteht ein derart wesentlicher Unterschied zwischen der beruflichen Qualifikation der Dienstleisterin oder des Dienstleisters der im Aufnahmemitgliedstaat geforderten Ausbildung und ist er so groß, dass dies der öffentlichen Gesundheit oder Sicherheit abträglich ist und durch Berufserfahrung oder durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die durch lebenslanges Lernen erworben und hierfür förmlich von einer einschlägigen Stelle als gültig anerkannt wurden, nicht ausgeglichen werden kann, kann die Dienstleisterin oder der Dienstleister durch eine Eignungsprüfung nachweisen, dass sie bzw. er die fehlenden Kenntnisse, Fähigkeiten oder Kompetenzen erworben hat. Die Dienstleisterin oder der Dienstleister wird spätestens einen Monat nach Ein-

gang der in Absatz 3 genannten Anzeige und der Begleitdokumente über die Entscheidung des Eintragungsausschusses unterrichtet, ob die Erbringung der Dienstleistung zugelassen wird, ohne die Berufsqualifikation nachzuprüfen, oder ob sie bzw. er sich nach der Nachprüfung der Berufsqualifikation einem Eignungstest zu unterziehen hat oder die Erbringung der Dienstleistung zugelassen wird. Sollten Schwierigkeiten auftreten, die zu einer Verzögerung der Entscheidung führen könnten, wird die Dienstleisterin oder der Dienstleister innerhalb der Frist nach Satz 5 über die Gründe der Verzögerung unterrichtet. Die Schwierigkeiten werden binnen eines Monats nach dieser Mitteilung behoben und die Entscheidung ergeht binnen zwei Monaten nach Behebung der Schwierigkeiten. Bleibt eine Entscheidung der zuständigen Behörde binnen der in den vorhergehenden Sätzen festgesetzten Fristen aus, so darf die Dienstleistung erbracht werden."

6. § 9 wird wie folgt geändert:

6.1 In Absatz 2 Nummer 2 wird die Textstelle „, wobei das Studium nach § 1 Nummer 1 Buchstabe a mindestens sechs theoretische Semester umfassen muss" gestrichen.

6.2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nummern 2 und 3 erfüllt auch, wer als Staatsangehörige bzw. Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften seines Herkunftsstaates berechtigt ist, die Bezeichnungen nach § 6 zu führen, oder wer den betreffenden Beruf ein Jahr lang in Vollzeit oder während einer entsprechenden Gesamtdauer in Teilzeit in den vorangegangenen zehn Jahren in einem anderen Mitgliedstaat, in dem der Beruf nicht reglementiert ist, ausgeübt hat, und der im Besitz eines oder mehrerer in einem anderen Mitgliedstaat, in dem dieser Beruf nicht reglementiert ist, ausgestellten Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis ist. War die Antragstellerin oder der Antragsteller bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem diesem durch Abkommen gleichgestellten Staat tätig, kann die Hamburgische Ingenieurkammer-Bau im Fall berechtigter Zweifel von der im Herkunftsstaat zuständigen Behörde eine Bestätigung der Tatsache verlangen, dass die Ausübung dieses Berufes durch die Antragstellerin oder den Antragsteller nicht aufgrund schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen untersagt worden ist. Im Fall der Prüfung der Voraussetzungen des § 10 ist Artikel 50 Absatz

1 in Verbindung mit Anhang VII Nummer 1 Buchstabe d der Richtlinie 2005/36/EG anzuwenden. Die auf Verlangen übermittelten Unterlagen und Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Die Hamburgische Ingenieurkammer-Bau unterrichtet die jeweils zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates der Europäischen Union oder eines diesem durch Abkommen gleichgestellten Staates über das Vorliegen disziplinarischer oder strafrechtlicher Sanktionen oder über sonstige schwerwiegende, genau bestimmte Sachverhalte, die sich auf die Ausübung der Tätigkeit als Beratende Ingenieurin oder Beratender Ingenieur auswirken könnten. Erhält die Hamburgische Ingenieurkammer-Bau von diesen Behörden solche Informationen über Beratende Ingenieurinnen und Beratende Ingenieure, die in eine Liste bei ihr eingetragen sind, prüft sie die Richtigkeit der Sachverhalte, wobei sie über die Art und den Umfang der durchzuführenden Prüfungen befindet. Die Hamburgische Ingenieurkammer-Bau informiert die übermittelnden Behörden über die aus der Prüfung gezogenen Konsequenzen. Der Informationsaustausch erfolgt über das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI)."

7. § 10 Absatz 1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass sie oder er die fachliche Eignung oder die Zuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs einer Beratenden Ingenieurin oder eines Beratenden Ingenieurs nicht besitzt."

8. § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

8.1 Satz 1 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Liste der im Bauwesen tätigen Beratenden Ingenieurinnen und der im Bauwesen tätigen Beratenden Ingenieure und der sonstigen Beratenden Ingenieurinnen und der sonstigen Beratenden Ingenieure (§ 8), das Verzeichnis der auswärtigen Beratenden Ingenieurinnen und der auswärtigen Beratenden Ingenieure (§ 7 Absatz 4), die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen und der bauvorlageberechtigten Ingenieure (§ 15), das Gesellschaftsverzeichnis (§ 6a Absatz 1) und das Mitgliederverzeichnis (§ 16 Absatz 3) zu führen, die für die Berufsausübung erforderlichen Bescheinigungen zu erteilen und dieses Gesetz im Übrigen auszuführen, sofern nicht die Zuständigkeit anderer Stellen bestimmt ist; die Kammer kann für Berufsangehörige, die eine besondere Fachkunde nachgewiesen haben, Register führen;".

8.2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Auf Grund einer Satzung kann sie zur Durchführung ihrer Aufgaben besondere Einrichtungen schaffen, sich an anderen Einrichtungen beteiligen oder mit anderen Ingenieur- und Architektenkammern zusammenarbeiten.“

9. § 15 wird wie folgt geändert:

9.1 In Absatz 2 Nummer 2 wird die Textstelle „, wobei das Studium nach § 1 Nummer 1 Buchstabe a mindestens sechs theoretische Semester umfassen muss“ gestrichen.

9.2 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„In die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen und bauvorlageberechtigten Ingenieure sind auf Antrag auch Personen einzutragen, die in der Freien und Hansestadt Hamburg keinen Wohnsitz, keine Niederlassung und keinen Dienst- oder Beschäftigungsort haben, wenn

1. in dem Bundesland, in dem sie ihren Wohnsitz, ihre Niederlassung oder ihren Dienst- oder Beschäftigungsort haben, eine entsprechende Liste nicht geführt wird und sie die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nummern 2 und 3 erfüllen oder

2. sie als Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in einem Mitgliedstaat oder in einem Vertragsstaat auf Grund einer gesetzlichen Regelung bauvorlageberechtigt sind, dies durch eine Bescheinigung dieses Staates nachweisen, die nicht älter als zwölf Monate ist, und sie die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nummer 2 erfüllen.“

10. § 17 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

10.1 Hinter der Textstelle „§ 7“ wird die Textstelle „Absatz 1“ eingefügt.

10.2 Es wird folgender Satz angefügt:

„Absatz 2 Nummern 3, 7 und 8 gilt nicht für die auswärtigen Beratenden Ingenieurinnen und auswärtigen Beratenden Ingenieure nach § 7 Absätze 2 bis 5.“

11. § 17a Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Ein Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen Entscheidungen des Ehrenausschusses findet nicht statt. In gerichtlichen Verfahren, die Entscheidungen des Ehrenausschusses betreffen, wird die Ingenieurkammer-Bau durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Ehrenausschusses vertreten."

12. § 21 wird wie folgt geändert:

12.1 In Absatz 3 wird hinter Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Der Eintragungsausschuss kann verlangen, dass eine Antragstellerin oder ein Antragsteller zum Nachweis eintragungsrelevanter Umstände weitere Unterlagen beibringt und bei Zweifeln über die Echtheit oder den Inhalt von Urkunden die Urkunden in öffentlich beglaubigter Form einreicht."

12.2 Absatz 7 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Ein Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen Entscheidungen des Eintragungsausschusses findet nicht statt."

13. In § 23 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Sie kann ferner Regelungen zur Rücklagenbildung und zur Ausgestaltung der Register nach § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zweiter Halbsatz enthalten."

14. § 24 wird wie folgt geändert:

14.1 In Absatz 1 Satz 3 wird hinter dem Wort „entsprechen" die Textstelle „und ist unter Berücksichtigung der Grundsätze doppelter Buchführung (Doppik) aufzustellen und zu bewirtschaften" eingefügt.

14.2 Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die §§ 99 bis 103 der Landeshaushaltsordnung vom 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503), zuletzt geändert am 27. April 2021 (HmbGVBl. S. 283, 284), in der jeweils geltenden Fassung sind nicht anzuwenden."

15. § 26 wird wie folgt geändert:

15.1 In Absatz 1 Satz 1 wird hinter dem Wort „benötigen“ die Textstelle „, sowie zum Nachweis geeignete Unterlagen beizubringen und bei Zweifeln über die Echtheit oder den Inhalt von Urkunden die Urkunden in öffentlich beglaubigter Form einzureichen“ eingefügt.

15.2 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

15.2.1 Hinter dem Wort „Verzeichnisse“ wird die Textstelle „oder eines Registers nach § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zweiter Halbsatz“ eingefügt.

15.2.2 In Nummer 3 werden hinter den Wörtern „bei Gesellschaften der“ die Wörter „Ort der Ansässigkeit in Hamburg und der“ eingefügt.

15.2.3 In Nummer 7 wird hinter der Textstelle „Nummer 3“ die Textstelle „oder des Registers nach § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zweiter Halbsatz“ eingefügt.

15.2.4 In Nummer 8 wird hinter der Textstelle „Nummer 3“ die Textstelle „oder des Registers nach § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zweiter Halbsatz“ eingefügt.

15.3 In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Listen und Verzeichnissen“ durch die Textstelle „Listen, Verzeichnissen und Registern“ ersetzt.

15.4 In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Listen und Verzeichnissen“ durch die Textstelle „Listen, Verzeichnissen und Registern“ ersetzt.

15.5 In Absatz 6 Satz 4 wird hinter den Wörtern „Löschung nach“ die Textstelle „§ 6a Absatz 5 oder“ eingefügt.

16. § 28 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

16.1 Nummer 1 wird aufgehoben.

16.2 Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden Nummern 1 bis 3.

17. In § 29 wird das Wort „Berufsqualifikationsgesetz“ durch das Wort „Berufsqualifikations-feststellungsgesetz“ ersetzt.

18. Es wird folgender § 30 angefügt:

„§ 30

Übergangsvorschriften

(1) Auf Personen, die ihr Studium nach § 1 Absatz 1 bis zum Ablauf des *[Einfügen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes]* begonnen haben, ist § 1 Nummer 1 des Hamburgischen Gesetzes über das Ingenieurwesen in der am *[Einfügen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes]* geltenden Fassung hinsichtlich seiner Studienanforderungen weiter anzuwenden.

(2) Für Personen, die bis Ablauf des *[Einfügen: Datum des Inkrafttreten dieses Gesetzes]* berechtigt waren die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ allein oder in einer Wortverbindung zu führen, gilt diese Berechtigung fort. “

Artikel 3

Umsetzung Europäischer Richtlinien

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU 2005 Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18, 2008 Nr. L 93 S. 28, 2009 Nr. L 33 S. 49, 2014 Nr. L 305 S. 115), zuletzt geändert am 25. August 2021 (ABl. EU Nr. L 444 S. 16).

Begründung

Allgemeines

Die Europäische Kommission hat im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 2018/2291 Verstöße im Hamburgischen Architektengesetz und im Hamburgischen Gesetz über das Ingenieurwesen gegen die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU 2005 Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18, 2008 Nr. L 93 S. 28, 2009 Nr. L 33 S. 49, 2014 Nr. L 305 S. 115), zuletzt geändert am 25. August 2021 (ABl. EU Nr. L 441 S. 16), (nachfolgend: Richtlinie 2005/36/EG) ausgemacht. Dem wird mit diversen Rechtsanpassungen in beiden Gesetzen begegnet. Die Kommission hat eine unzureichende Regelung der Anerkennung von Berufsqualifikationen der Dienstleisterinnen und Dienstleister anderer Mitgliedstaaten und die daraus resultierende Beeinträchtigung der Niederlassungs- sowie Dienstleistungsfreiheit bemängelt. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem besonderen Teil der Begründung.

Aus Sicht der Europäischen Kommission wurde die Richtlinie darüber hinaus bei der Ausgestaltung der Bauvorlageberechtigung für Bauingenieurinnen und Bauingenieure im Fachrecht der Länder der Bundesrepublik Deutschland unzutreffend umgesetzt. Eine gesetzliche Anpassung in Hamburg wird vorgenommen, wenn der laufende länderübergreifende Abstimmungsprozess für ein bundeseinheitliches Vorgehen mit einer Änderung der Muster-Bauordnung (MBO) abgeschlossen ist. Die entsprechende Änderung wird dann auch in Hamburg berücksichtigt.

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (BSW) hat als für die Aufsicht über die Hamburgische Architektenkammer und die Hamburgische Ingenieurkammer - Bau zuständige Behörde mit dem Rechnungshof in den Jahren 2019 und 2020 zwei Ergebnisvereinbarungen abgeschlossen, aus denen sich Anpassungsbedarfe im Hamburgischen Architektengesetz und im Hamburgischen Gesetz über das Ingenieurwesen ergeben.

Um den gestiegenen fachlichen Anforderungen an die Berufsausübung von Innen- und Landschaftsarchitektinnen und -architekten, von Stadtplanerinnen und Stadtplanern sowie von Ingenieurinnen und Ingenieuren Rechnung zu tragen, werden die entsprechenden Eintragungsvoraussetzungen geändert.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Hamburgischen Architektengesetzes)

Zu 1 (§ 4)

Zu 1.1

Zu 1.1.1 und 1.1.2: Die Mindest-Regelstudienzeit, die für eine Eintragung in die Architekten- und Stadtplanerliste erforderlich ist, wird für alle Fachrichtungen einheitlich auf vier Jahre festgesetzt. Das führt in den Fachrichtungen Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung (ILS) zu einer Verlängerung der Regelstudienzeit um ein Studienjahr. Diese Verlängerung ist notwendig, weil sich die erheblich gestiegenen Anforderungen bei der Orts-, Stadt- und Landesplanung sowie an das Planen und Bauen von Innenräumen, Gärten, Freianlagen und Landschaften in gestalterischer, technischer, funktionaler, organisatorischer, wirtschaftlicher, ökologischer und rechtlicher Hinsicht nicht mehr in drei Studienjahren vermitteln lassen.

Die in einem dreijährigen Bachelor-Studium vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten liefern zwar eine Basis, auf der ein erster Einstieg in einen Planerberuf möglich ist, sie qualifizieren aber nicht dazu, komplexe Prozesse zu steuern. Deshalb schließen bereits heute viele Studierende in den betroffenen Fachrichtungen einen Masterstudiengang an oder belegen einen vierjährigen Bachelorstudiengang.

Mittlerweile wird in zwölf Ländern für die Eintragung auch in den ILS-Fachrichtungen der Abschluss eines einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren gefordert, zuletzt eingeführt in der Freien Hansestadt Bremen durch eine Änderung des Bremischen Architektengesetzes vom 3. März 2020 (Brem.GBl. S. 26). Mit der Anpassung an die Regelungen in der Mehrzahl der Länder wird Sorge dafür getragen, dass sich Absolventinnen und Absolventen nicht die Architektenkammer mit den geringsten Eintragungsanforderungen heraussuchen und auf diese Weise die qualitätssichernde und verbraucherschützende Wirkung der Berechtigung zur Führung der betreffenden Berufsbezeichnungen aufgeweicht wird.

Aufgrund dieser Änderung ist eine Prüfung nach dem Hamburgischen Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetz (HmbVHMPG) erforderlich.

Zu 1.2

Zu 1.2.1: Mit der Streichung wird ausländischen Antragstellerinnen und Antragstellern, die einen gleichwertigen Architekturstudienabschluss nachweisen können, aber keinen Anspruch auf automatische Anerkennung nach Satz 2 aufgrund der Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG haben, die Möglichkeit gegeben, ihren Studienabschluss in Hamburg anerkennen zu lassen, ohne weitere Voraussetzungen zu erfüllen. Gleichwohl müssen sie aber zur Eintragung in die Architektenliste die auch für diese Personen zwingend erforderliche Berufspraxis nachweisen.

Zu 1.2.2: Mit der Einfügung wird klargestellt, dass nur die Antragstellerinnen oder Antragsteller, die eine automatische Anerkennung nach der Richtlinie 2005/36/EG beanspruchen können, aufgrund der EU-weiten Harmonisierung die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 sowohl im Hinblick auf die Studienanforderungen als auch die praktische Tätigkeit erfüllen.

Zu 1.3: Die Änderung dient der Umsetzung der Artikel 14 Absatz 1 und 13 Absatz 4 der Richtlinie 2005/36/EG. Die Europäische Kommission rügt im Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2018/2291, die Regelung des bisherigen § 4 Absatz 5 Satz 2 HmbArchtG beschränke die Wahlfreiheit der Antragstellerinnen und Antragsteller in der Fachrichtung Architektur bezüglich der Art der Ausgleichsmaßnahme (Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung) unzulässig auf die Durchführung einer Eignungsprüfung.

Zu 1.4

Zu 1.4.1: Die Ergänzung dient der Umsetzung der Vorgaben der Europäischen Kommission in Bezug auf Artikel 14 Absatz 5 der Richtlinie 2005/36/EG bzw. der Umsetzung der Vorgabe, die Ausgleichsmaßnahmen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit anzuwenden.

Zu 1.4.2: Der eingefügte Satz 3 dient der Klarstellung, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die Möglichkeit erhält, sechs Monate nach der Entscheidung über die Erforderlichkeit einer Eignungsprüfung eine solche zu absolvieren. Damit wird – ungeachtet der Tatsache, dass diese Vorgabe bereits durch den Verweis in § 32a auf § 11 Absatz 4 des Hamburgischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (HmbBQFG) umgesetzt ist – einer expliziten Forderung aus dem Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2018/2291 nachgekommen.

Zu 1.5: Im Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2018/2291 wird bemängelt, dass Artikel 50 Absatz 1 i.V.m. mit dem Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG nicht umgesetzt worden sei. Deswegen wird explizit auf den Anhang VII Nummer 1 verwiesen sowie die Verfahrensweise aus Anhang VII Nummer 1 Buchstabe b Satz 3 umgesetzt. Absatz 7 Satz 3 dient der Umsetzung der Frist aus Artikel 51 Absatz 1 der Richtlinie. Absatz 7 Satz 4 setzt Artikel 50 Absatz 2 der Richtlinie um, Absatz 7 Satz 5 den Artikel 50 Absatz 3 der Richtlinie.

Zu 2 (§ 6)

Zu 2.1: Die bisherige Regelung zur Versagung der Eintragung wegen begangener Straftaten ist zu weitreichend und nicht hinreichend konkret. Insbesondere lange zurückliegende oder sehr geringfügige Vergehen, die in einem polizeilichen Führungszeugnis nicht (mehr) vermerkt sind, sollen eine Eintragung nicht verhindern. Da zudem in § 6 Absatz 1 Nummer 4 geregelt

ist, dass bei mangelnder Zuverlässigkeit – etwa bei Vorliegen einer relevanten Vorstrafe – eine Eintragung versagt werden kann, ist § 6 Absatz 1 Nummer 3 zu streichen.

Zu 2.2: Redaktionelle Anpassung der Nummerierungen.

Zu 3 (§ 9)

Zu 3.1: In § 9 Absatz 1 Satz 1 erfolgen neben redaktionellen Korrekturen inhaltliche Ergänzungen, die zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG erforderlich sind: Gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie gelten diese Regelungen nur für den Fall, dass sich der Dienstleister zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausübung des Berufs in den Aufnahmemitgliedstaat begibt. Dies muss klarstellend in den Gesetzestext aufgenommen werden. Die Einfügungen in Satz 2 dienen der Umsetzung des Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie. Gemäß Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie ist zudem eine Regelung erforderlich, aus der sich ergibt, wie eine vorübergehende und gelegentliche Dienstleistung bestimmt wird (im Einzelfall) und nach welchen Kriterien dies erfolgt. Der Anforderung wird mit dem Einfügen des Satzes 6 entsprochen.

Zu 3.2

Zu 3.2.1: Der neue Satz 7 dient der Umsetzung von Artikel 6 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu 3.2.2: Der neue Satz 10 dient der Umsetzung von Artikel 8 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu 3.3: Mit den angefügten Sätzen werden die Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 2 bis 4 der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt.

Zu 4 (§ 10)

Zu 4.1

Zu 4.1.1: Der Begriff „Sitz“ (ebenfalls in § 11 Satz 1) bereitet in der Praxis Probleme, weil seine autonome architektenrechtliche Bedeutung verkannt und er zum Teil rein gesellschaftsrechtlich verstanden wird. Aus Gründen des Auftraggeber- und damit Verbraucherschutzes darf es aber nicht auf einen Register-Sitz ankommen. Vielmehr muss jegliche Art der Ansässigkeit einer Gesellschaft in Hamburg, die über ein temporäres Baustellenbüro hinausgeht (z.B. in Form einer Zweigniederlassung im Sinne des § 5 Absatz 2 PartGG i.V.m. §§ 13, 13 d HGB oder Hamburger Büroräume) ausreichen. Der nicht handelsrechtlich geprägte Begriff der „Ansässigkeit“ stellt die notwendige Rechtssicherheit her.

Zu 4.1.2: Die bisherige Regelung stellte für Gesellschaften, die schon in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland ansässig und in der dortigen Architektenkammer eingetragen

sind, eine unnötige bürokratische Hürde dar, weil für eine Eintragung in das bei der Hamburgischen Architektenkammer geführte Gesellschaftsverzeichnis in der Satzung bzw. dem Gesellschaftsvertrag die Beachtung der für Berufsangehörige nach § 2 geltenden Berufspflichten ausdrücklich festgeschrieben werden musste. Mit der Streichung des Verweises auf § 2 bleibt der Zweck der Regelung erhalten. Da Gesellschaften zudem durch § 19 Absatz 1 bereits zur Einhaltung der Berufspflichten verpflichtet sind, wird das Schutzniveau der Berufspflichten nicht abgesenkt.

Zu 4.2

Zu 4.2.1 und 4.2.2: Eine Ungleichbehandlung von unterschiedlichen Gesellschaftsformen ist nicht gerechtfertigt. Deswegen werden die Mindestanforderungen an die Versicherungen von Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung an die der Versicherung von Kapitalgesellschaften angeglichen. Unberührt bleibt die Vorgabe, dass die Versicherung angemessen sein muss.

In der Praxis gibt es keine Fälle, die eine über die Dreifachmaximierung hinausgehende Mehrfachmaximierung, die sich nach der Anzahl der Partnerinnen und Partner richtet, erforderlich machen. Zudem führt die bisherige Regelung dazu, dass größere Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung keine Versicherungsangebote bekommen, weil die Rückversicherung einer hohen Mehrfachmaximierung nicht möglich ist. Betroffene Partnerschaftsgesellschaften können also nicht nur keinen Versicherungsumfang in der vorgegebenen Höhe erlangen, sondern aufgrund der konstitutiven Wirkung der nach der bisherigen Fassung des Architektengesetzes vorgeschriebenen Versicherungsdeckung auch keine Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung werden.

Zu 4.3: Der Verzicht auf die bisher geforderten Beglaubigungen dient der Vereinheitlichung der Verwaltungsabläufe, auch im Hinblick auf die Vorgaben des Onlinezugangsgesetzes (OZG). Um Missbrauch zu vermeiden und Fälschungen erkennen zu können, wird dem Eintragungsausschuss das Recht eingeräumt, in Verdachtsfällen weitere Nachweise oder Beglaubigungen zu verlangen (siehe § 18 Absatz 5, Begründung 10.1).

Zu 5 (§ 11)

Zu 5.1: s.o. zur Ansässigkeit (§ 10 Absatz 2, Begründung 4.1.1).

Zu 5.2: Der neu eingefügte Satz 4 dient der Umsetzung des Artikels 6 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu 5.3: Die inhaltliche Anpassung des neuen Satzes 5 erfolgt zur Umsetzung des Artikels 7 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG, wonach die Antragstellerin oder der Antragsteller nur über

ihre bzw. seine Berufshaftpflichtversicherung „informieren“ und diese nicht „nachweisen“ muss.

Zu 6 (§ 13)

Die Streichung des Schriftformerfordernisses dient der Vereinfachung der Verwaltungsabläufe.

Zu 7 (§ 14)

Zu 7.1: Die Architektenkammern der Länder der Bundesrepublik Deutschland und die Bundesarchitektenkammer haben beschlossen, durch die bundesweite Einführung von sog. Registern den Mitgliedern die Möglichkeit zu geben, die eigene Fachkompetenz in einzelnen spezifisch abgegrenzten Tätigkeitsbereichen durch die Architektenkammer prüfen zu lassen und nach außen darstellen zu können, ohne einen sog. Facharchitekten einzuführen. Potentielle Auftraggeberinnen und Auftraggeber sollen sich so besser über nachgewiesene besondere Qualifikationen der potentiellen Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer informieren können. Die Regelung schafft die dazu erforderliche Ermächtigung.

Zu 7.2: Die Änderung soll die Möglichkeit der Schaffung von Einrichtungen dahingehend erweitern, dass Kooperationen insbesondere mit Architekten- und Ingenieurkammern benachbarter Länder, etwa in den Bereichen Fortbildung und Sachverständigenwesen, aber auch mit sonstigen Architekten- oder Ingenieurkammern, beispielsweise wegen deren Spezialwissen im Bereich der Anerkennung ausländischer Hochschulabschlüsse oder beim Betreiben einer gemeinsamen Auskunftsstelle für die Eintragung in die Listen und Verzeichnisse von Architektinnen und Architekten sowie Ingenieurinnen und Ingenieuren für Behörden in Bauantragsverfahren eingegangen werden können. Damit sollen Synergieeffekte genutzt werden, die durch die gemeinsame Erfüllung von Aufgaben entstehen können.

Zu 8 (§ 15)

Zu 8.1: Für die Hamburgische Architektenkammer kommt die Gründung eines eigenen Versorgungswerks nicht in Frage. Daher bedarf es keiner Rechtsgrundlage mehr für die Gründung eines eigenen Versorgungswerks. Schon bei Einführung der bisherigen Regelung bestand ausweislich der Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft zur Änderung des Hamburgischen Architektengesetzes vom 08.05.1984 (Bürgerschafts-Drucks. 11/2404) die Absicht der Hamburgischen Architektenkammer, sich dem Versorgungswerk der Architektenkammer Baden-

Württemberg anzuschließen. Bei der Regelung einer Rechtsgrundlage wurde auch die Alternative aufgenommen, ein eigenes Versorgungswerk zu gründen. Nach Inkrafttreten der Rechtsgrundlage erfolgte der Anschluss an das Versorgungswerk der Architektenkammer Baden-Württemberg (Versorgungsstatut der Hamburgischen Architektenkammer vom 10.12.1984, Amtl. Anz. S. 222), so dass die Mitglieder der Hamburgischen Architektenkammer seitdem Mitglieder in diesem Versorgungswerk sind, soweit keine Ausnahmen oder Befreiungen vorliegen.

Zu 8.2: Mit der Ergänzung wird die Trennung der beiden Vermögen der Hamburgischen Architektenkammer einerseits und des Versorgungswerks andererseits verdeutlicht. Insbesondere im Zusammenhang mit der Streichung der bisherigen Haftungsregelung in § 15 Absatz 5 HmbArchtG wird nunmehr – entsprechend vergleichbaren Regelungen in anderen Ländern – klargestellt, dass die Hamburgische Architektenkammer und das Versorgungswerk unabhängig voneinander agieren. Die Regelung stellt zudem klar, dass für die Ansprüche aus dem Versorgungswerk nicht die Freie und Hansestadt Hamburg oder die Hamburgische Architektenkammer, sondern allein das Vermögen des Versorgungswerks haftet. Das Vermögen des Versorgungswerks haftet umgekehrt nicht für Verbindlichkeiten der Hamburgischen Architektenkammer.

Zu 8.3: Da die Gründung eines eigenen Versorgungwerkes durch die Hamburgische Architektenkammer nicht beabsichtigt war und nunmehr ausgeschlossen ist (s.o. Begründung 8.1), wird die Haftungsregelung aufgehoben. Die bisherige Formulierung bezog sich auf den Fall der Gründung eines eigenen Versorgungswerks durch die Hamburgische Architektenkammer und schloss nicht die Variante des Anschlusses an ein exterritoriales Versorgungswerk ein. Da nun die Gründung eines eigenen Versorgungswerks ausgeschlossen wird, ist die Haftungsregelung zu streichen.

Zu 8.4: Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu 9 (§ 16)

Zu 9.1. und 9.2: Die Fortbildungspflicht aus § 19 Absatz 2 Nummer 2 bedarf einer differenzierten Ausgestaltung. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit ist eine Konkretisierung in einer Fortbildungssatzung sinnvoll.

Es kann geregelt werden, dass die Hamburgische Architektenkammer die Einhaltung der Fortbildungspflicht stichprobenartig überprüfen darf. Damit soll ein Beitrag zu einer bundesweiten Vereinheitlichung der entsprechenden Vorgaben geleistet werden. Eine (unter)gesetzlich geregelte Überprüfung der Fortbildungspflicht existiert in der überwiegenden Anzahl der Länder

der Bundesrepublik Deutschland. Zudem dient die Einführung einer systematischen Überprüfung der Einhaltung eines Qualitätsstandards durch die Mitglieder, die unter anderem das besondere Vertrauen in eine hochwertige Arbeitsausführung durch den Berufsstand – auch im Hinblick auf die Bauvorlageberechtigung – stärken soll.

Zu 10 (§ 18)

Nach dem Onlinezugangsgesetz (OZG) ist die Kammer verpflichtet, ab 2022 alle Leistungen digital anzubieten. In diesem Zusammenhang sind alle Formerfordernisse auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen (vgl. etwa § 10 Absatz 4). Um potentiellen Bedenken zu begegnen, dass eine fehlende Pflicht zum Vorlegen von beglaubigten Unterlagen zu Rechtsunsicherheiten bzw. missbräuchlichem Verhalten führen könnte, soll der Eintragungsausschuss in Einzelfällen weitere Nachweise und Beglaubigungen verlangen können.

Zu 11 (§ 19)

Im Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2018/2291 kritisiert die Europäische Kommission, dass die bisherige Regelung in § 19 Absatz 1 (Generalverweis auf § 9) bezüglich der auch von auswärtigen Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern einzuhaltenden Berufspflichten nicht hinreichend konkret im Sinne des Artikels 5 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG sei. Mit der Neuregelung werden auswärtige Berufsangehörige nur den Berufsregeln unterworfen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Schutz und der Sicherheit für Verbraucherinnen und Verbrauchern stehen.

Zu 12 (§ 20)

Bei Ehrenverfahren ist eine Entscheidungsfrist nicht sachgerecht, denn der Ehrenausschuss muss zunächst den Sachverhalt ermitteln, um über die schuldhafte Verletzung von Berufspflichten entscheiden zu können. Der Verweis wird dahingehend geändert, dass die Dreimonatsfrist bei Ehrenverfahren nicht gilt.

Zu 13 (§ 23)

Zu 13.1: Das Schlichtungsverfahren ist ein sinnvolles Instrument der außergerichtlichen Streitbeilegung und wird auch von Auftraggeberinnen bzw. Auftraggebern und speziell von Verbraucherinnen und Verbrauchern intensiv in Anspruch genommen. Daher ist die Anzahl der Beisit-

zerinnen bzw. Beisitzer auf insgesamt zwölf zu erhöhen, damit ein Schlichtungsversuch zeitnah unternommen werden kann. Der Einschub des Wortes „mindestens“ ermöglicht zudem im Bedarfsfall eine noch breitere Aufstellung des Schlichtungsausschusses und optimiert so die grundsätzlichen Voraussetzungen für ein Schlichtungsverfahren.

Zu 13.2: Absatz 3 stellt klar, dass der Schlichtungsversuch nicht mit allen Beisitzerinnen bzw. Beisitzern unternommen wird, sondern wie bisher mit der oder dem Vorsitzenden sowie zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern.

Zu 14 (§ 24)

Zu 14.1: Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu 14.2: Die Bildung von Rücklagen gehört zu einer geordneten Haushaltsführung. Sie ist an einen sachlichen Zweck im Rahmen zulässiger Kammertätigkeit zu binden (vgl. OVG HH Urteil vom 20.02.2018 - 5 Bf 213/12) und bedarf einer Rechtsgrundlage in der Satzung der Kammer. Dass die Satzung Regelungen zu Rücklagen enthalten kann, wird mit diesem Einschub klargestellt.

Zu 14.3: Bezüglich der Einführung von Registern finden sich Erläuterungen bei § 14 (s.o. Begründung 7.1).

Zu 15 (§ 25)

Zu 15.1: Mit der Einfügung wird verdeutlicht, dass Kostenregelungen nicht allein in der Kostenordnung geregelt sind, sondern teilweise sachnähere Regelungen zu Kosten in anderen Regelwerken existieren.

Zu 15.2: Die bisherige Regelung widerspricht dem Hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz. Gem. § 4 Satz 2 HmbVwVG sollen Stellen, die nicht zur unmittelbaren Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg gehören, nicht zu Vollstreckungsbehörden bestimmt werden. Daher wird Absatz 3 gestrichen.

Zu 15.3: Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu 15.4 und 15.5: Die Änderungen dienen der Klarstellung, dass die Kammer zu einer doppelten Haushaltsführung und nicht zu einem kameralen Rechnungswesen verpflichtet ist. Damit wird der vom Rechnungshof angenommene Widerspruch zwischen den Vorgaben im Hamburgischen Architektengesetz und der Praxis aufgelöst und die Begrifflichkeiten werden der Praxis angepasst. Der Rechnungshof hatte bemängelt, dass die Kammer zwar in Übereinstimmung mit § 99 LHO die staatliche Doppik anwende, es hierfür aber an einer gesetzlichen

Grundlage im Hamburgischen Architektengesetz fehle und die bisherige Regelung des Gesetzes vielmehr ein kamerales Haushaltsrecht vorgebe.

Zu 15.5: Teil VI der Haushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg (LHO) regelt haushaltsrechtliche Anforderungen, die grundsätzlich von landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts einzuhalten sind. Dabei ist nach den §§ 99 bis 103 LHO teilweise ein Genehmigungs- bzw. Zustimmungsvorbehalt der Aufsichtsbehörde geregelt. Beispielsweise muss der Wirtschaftsplan durch die zuständige Behörde genehmigt werden (§ 102 LHO). Die Anwendung dieser Regelungen ist dispositiv (§ 98 Absatz 1 LHO). Auch kann die für die Aufsicht zuständige Behörde Ausnahmen von der Anwendung zulassen (§ 98 Absatz 2 LHO). Mit dem Anwendungsausschluss der §§ 99 bis 103 LHO wird von der Möglichkeit nach § 98 Absatz 1 LHO Gebrauch gemacht und die bisher verfolgte Praxis der Ausnahmeerteilung nach § 98 Absatz 2 LHO wird aufgegeben.

Der Anwendungsausschluss führt zu einer höheren Rechtssicherheit und Rechtsklarheit als die Erteilung einer alternativ möglichen Ausnahme nach § 98 Absatz 2 LHO. Die in § 104 LHO vorgesehene Überwachungsmöglichkeit des Rechnungshofs bleibt weiterhin bestehen.

Sofern die Hamburgische Architektenkammer bei der Haushaltsführung gegen geltendes Recht verstieße, könnte die für die Aufsicht zuständige Behörde auch im Rahmen der Rechtsaufsicht einschreiten. Dazu bedarf es keiner speziellen Regelung der Haushaltsaufsicht. Regelmäßig überprüft der Rechnungshof zudem die für die Aufsicht zuständige Behörde auch und ausdrücklich hinsichtlich der Rechtsaufsicht, die sie über die Kammer ausübt.

Zu 16 (§ 26)

Zu 16.1: Alle in Listen und Verzeichnisse eingetragenen Personen und Gesellschaften sind gegenüber den Organen der Hamburgischen Architektenkammer zur Erteilung von Auskünften verpflichtet, die die Organe zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigen. Zur Vermeidung von unklaren oder unwahren Auskünften werden sie verpflichtet, auf Ersuchen der Organe weitere Nachweise oder Beglaubigungen zu erbringen.

Zu 16.2

Zu 16.2.1: Folgeänderung zur Einführung der Register (s.o. § 14 Absatz 1 Nummer 3, Begründung 7.1).

Zu 16.2.2: Der Ort der Ansässigkeit in Hamburg bestimmt die Eintragungspflicht und muss deshalb verarbeitet werden dürfen. Gleichzeitig ist es für die Einordnung der Gesellschaft wichtig, zu wissen, welchen „Hauptsitz“ sie sich zuschreibt. Beide Daten müssen folglich kumulativ erhoben werden können. Zudem unterstreicht die Aufführung sowohl des Sitzes als

auch der Ansässigkeit die Tatsache, dass mit Ansässigkeit im Sinne des § 10 nicht der handelsrechtliche Sitz gemeint sein kann.

Zu 16.2.3 und 16.2.4: Folgeänderung zur Einführung der Register (s.o. § 14 Absatz 1 Nummer 3, Begründung 7.1).

Zu 16.3: Die Einfügung dient der Korrektur eines redaktionellen Fehlers, damit die notwendige alternative Nutzung der Daten für Bekanntmachungen in der in der Satzung oder der Wahlordnung vorgesehenen Form zweifelsfrei möglich ist. Die Wahlordnung ist hinzuzufügen, da hier die Bekanntmachung der Wahlergebnisse vorgesehen ist. Dies entspricht auch der Parallelregelung in § 26 Absatz 2a HmbIngG.

Zu 16.4 und 16.5: Folgeänderung zur Einführung der Register (s.o. § 14 Absatz 1 Nummer 3, Begründung 7.1).

Zu 16.6: Auch in den Verfahren zur Löschung der Eintragungen von Gesellschaften sind personenbezogene Daten zu löschen. Deswegen bedarf es auch hier einer Frist zur „physischen" Löschung nach durchgeführter Löschung aus dem entsprechenden Verzeichnis.

Zu 17

Folgeänderung wegen der Aufhebung des § 25 Absatz 3 (Ziff. 15.2).

Zu 18

Folgeänderung wegen der Aufhebung des § 25 Absatz 3 (Ziff. 15.2).

Zu 19 (§ 31)

Die Änderungen in § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a zu den Eintragungsvoraussetzungen machen eine Übergangsregelung erforderlich. Diejenigen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen bereits ihr Studium begonnen haben, sind noch nach den bis dahin geltenden Vorgaben eintragungsfähig.

Zu Artikel 2 (Änderung des Hamburgischen Gesetzes über das Ingenieurwesen)

Zu 1 (§ 1)

Zur Förderung von inhaltlich möglichst übereinstimmenden Länderregelungen der Bezeichnung „Ingenieurin" bzw. „Ingenieur" erfolgt eine Angleichung an das Musteringenieurgesetz.

An der Voraussetzung eines Studiums von mindestens sechs Semestern in Vollzeit wird festgehalten. Ein Teilzeitstudium oder ein berufsbegleitendes Fernstudium erfüllen diese Voraussetzung, wenn es sich um ein Studium mit einer entsprechend verlängerten Dauer handelt.

In einem Ingenieursstudium sind immer insgesamt mindestens 180 Leistungspunkte nach dem Europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (European Credit Transfer and Accumulation System - ECTS) zu erwerben.

Die im Rahmen des Bologna Prozesses entstandenen vielfältigen Bezeichnungen von Studiengängen lassen häufig keine eindeutigen Rückschlüsse auf die vermittelten Kompetenzen zu. Daher ist es erforderlich, die Kriterien für die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieurin/Ingenieur“ so zu formulieren, dass für die Hochschulen, die Studierenden, aber auch die Wirtschaft, die Öffentlichkeit und Behörden, beispielsweise die zuständigen Stellen für Gleichwertigkeitsprüfungen bezogen auf im Ausland erworbene Berufsqualifikationen, leicht und zweifelsfrei erkennbar ist, welche Qualifikationen zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieurin/Ingenieur“ berechtigen. Dabei soll der Verwaltungsaufwand für die Gleichwertigkeitsprüfung gering gehalten werden.

Deshalb werden die im Rahmen eines Studiums zu absolvierenden Inhalte durch die Festlegung eines überwiegenden Anteils der Fächer Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT) im Studium konkretisiert. Dabei muss, um die Charakteristika des Ingenieurwesens abzubilden, neben dem Bereich Naturwissenschaft/Technik auch der Bereich Mathematik/Informatik im MINT-Anteil enthalten sein. Rein technische/naturwissenschaftliche Studiengänge erfüllen diese Voraussetzungen folglich nicht. Die Voraussetzung eines überwiegenden MINT-Anteils ist erfüllt, wenn die MINT-Anteile mehr als 50 Prozent der Studieninhalte abdecken. Dies ist beispielsweise gesichert, wenn bei einem Studium von sechs Semestern, in dem 180 Leistungspunkte nach ECTS erworben werden können, durch die MINT-Anteile mehr als 90 ECTS-Punkte erreicht werden. Grundsätzlich führt ein solches Studium zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss.

Die bisherige Regelung in § 1 Nummer 1 Buchstabe b wurde inhaltlich und begrifflich aktualisiert in der Neuregelung des § 1 Absatz 1 zusammengefasst.

Für die gesetzliche Anerkennung von Abschlüssen der Bergschulen in der bisherigen Form ist der Regelungsbedarf weggefallen, da die klassischen Bergschulen nicht mehr in der Breite existieren. Daher wird § 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c gestrichen. Der Bestandsschutz für bisher zur Titelführung berechtigte Personen ist durch die Übergangsregelung in § 28a Absatz 2 sichergestellt. Absolventinnen und Absolventen der Nachfolgeeinrichtungen der Bergschulen (beispielsweise die Fachschule für Wirtschaft und Technik Clausthal-Zellerfeld als Nachfolgeeinrichtung der Berg- und Hüttenschule Clausthal) sind gem. § 5 HmbIngG auch in Hamburg zur Titelführung nach § 1 berechtigt, wenn aufgrund der Regelung des Landes der

Bundesrepublik Deutschland, in dem sich die Nachfolgeeinrichtung befindet, eine Berechtigung zur Titelführung gesetzlich vorgesehen ist.

Das Wirtschaftsingenieurwesen stellt mittlerweile ein eigenständiges Berufsbild dar. Wirtschaftsingenieurwissenschaftliche Studiengänge bestehen aus ingenieurwissenschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Teilen sowie einem Integrationsbereich mit unterschiedlichem Schwerpunkt. Um den Besonderheiten des Wirtschafsingenieurwesens gerecht zu werden, wird bei wirtschaftsingenieurwissenschaftlichen Studiengängen auf die Festschreibung eines MINT-Anteils verzichtet. Zur Anerkennung dieses interdisziplinären Studiums soll die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ bzw. „Ingenieurin“ ausschließlich in der abgrenzbaren Wortverbindung „Wirtschaftsingenieurin“ bzw. „Wirtschaftsingenieur“ von Absolventinnen und Absolventen geführt werden dürfen.

Aufgrund dieser Änderung ist eine Prüfung nach dem Hamburgischen Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetz (HmbVHMPG) erforderlich.

Zu 2 (§ 2)

Zu 2.1: Folgeänderung aufgrund der Änderung in § 1 Absatz 1.

Zu 2.2

Zu 2.2.1: Die eingefügten Wörter dienen der Erläuterung der möglichen Ausgleichsmaßnahmen.

Zu 2.2.2: Die eingefügten Sätze dienen der Umsetzung der Vorgaben der Europäischen Kommission im Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2018/2291 in Bezug auf Artikel 14 Absätze 5, 6 und 7 der Richtlinie 2005/36/EG bzw. der Vorgabe, die Ausgleichsmaßnahmen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit anzuwenden.

Zu 2.2.3: Im Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2018/2291 wird bemängelt, dass Artikel 50 Absatz 1 i.V.m. mit dem Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG nicht umgesetzt worden sei. Deswegen wird in Satz 6 explizit auf den Anhang VII Nummer 1 verwiesen sowie in Satz 7 die Verfahrensweise aus Anhang VII Nummer 1 Buchstabe b Satz 3 umgesetzt. Satz 8 setzt Artikel 50 Absatz 2 der Richtlinie um; Satz 9 Artikel 50 Absatz 3 der Richtlinie.

Zu 2.3: Diese Änderung dient der Umsetzung des Artikels 5 der Richtlinie 2005/36/EG. Die Europäische Kommission hatte im Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2018/2291 explizit die fehlende Umsetzung des Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie in das Hamburgische Gesetz über das Ingenieurwesen angemahnt.

Zu 3 (§ 6a)

Zu 3.1.1: Der Begriff „Sitz“ (ebenfalls in § 6c Satz 1) bereitet in der Praxis Probleme, weil seine autonome ingenieurrechtliche Bedeutung verkannt und er zum Teil gesellschaftsrechtlich verstanden wird. Allerdings darf es aus Gründen des Auftraggeber- und damit Verbraucherschutzes nicht auf einen Register-Sitz ankommen, vielmehr reicht jegliche Art der Ansässigkeit einer Gesellschaft in Hamburg aus, die über ein temporäres Baustellenbüro hinausgeht (z.B. in Form einer Zweigniederlassung im Sinne des § 5 Absatz 2 PartGG i.V.m. §§ 13, 13 d HGB oder Hamburger Büroräume).

Der nicht handelsrechtlich geprägte Begriff der „Ansässigkeit“ sorgt hier für Rechtsklarheit.

Zu 3.1.2: Die bisherige Regelung stellte für Gesellschaften, die schon in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland ansässig und in der dortigen Ingenieurkammer eingetragen sind, eine unnötige bürokratische Hürde dar, weil für eine Eintragung in das bei der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau geführte Gesellschaftsverzeichnis in der Satzung bzw. dem Gesellschaftsvertrag die Beachtung der Berufspflichten nach § 17 ausdrücklich festgeschrieben werden musste. Mit der Streichung nur des Verweises auf § 17 bleibt der Zweck der Regelung erhalten. Da Gesellschaften zudem durch § 17 Absatz 1 bereits zur Einhaltung der Berufspflichten verpflichtet sind, wird das Niveau der Berufspflichten durch diese Änderung nicht abgesenkt.

Zu 3.2.1 und 3.2.2: Eine Ungleichbehandlung von unterschiedlichen Gesellschaftsformen ist nicht gerechtfertigt. Deswegen werden die Mindestanforderungen an die Versicherungen von Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung denen an die Versicherung von Kapitalgesellschaften angeglichen. Unberührt bleibt die Vorgabe, dass die Versicherung angemessen sein muss.

In der Praxis gibt es keine Fälle, die eine über die Dreifachmaximierung hinausgehende Mehrfachmaximierung, die sich nach der Anzahl der Partnerinnen und Partner richtet, erforderlich machen. Zudem führt die bisherige Regelung dazu, dass größere Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung keine Versicherungsangebote bekommen, weil eine Rückversicherung einer hohen Mehrfachmaximierung nicht möglich ist. Betroffene Partnerschaftsgesellschaften können also nicht nur keinen Versicherungsumfang in der vorgegebenen Höhe erlangen, sondern aufgrund der konstitutiven Wirkung der nach der bisherigen Fassung des Hamburgischen Gesetzes über das Ingenieurwesen vorgeschriebenen Versicherungsdeckung auch keine Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung werden.

Zu 3.3: Der Verzicht auf die bisher geforderten Beglaubigungen dient der Vereinheitlichung der Verwaltungsabläufe – auch im Hinblick auf die Vorgaben des Onlinezugangsgesetzes

(OZG). Um Missbrauch zu vermeiden und Fälschungen zu erkennen, wird dem Eintragungsausschuss das Recht eingeräumt, in Verdachtsfällen weitere Nachweise oder Beglaubigungen zu verlangen (s.u. § 21, Begründung 12.1.1).

Zu 4 (§ 6c)

Aufgrund der umfassenden Änderung der Sätze 1 und 4 erfolgt eine vollständige Neuformulierung. Zur Änderung in Satz 1 in Bezug auf die Ansässigkeit finden sich Ausführungen bei § 6a (Begründung 3.1.1). Die Änderung der Reihenfolge der bisherigen Sätze 2 und 3 ist notwendig, da nur ausländische Gesellschaften im Verzeichnis der auswärtigen Gesellschaften eingetragen werden. Weil Gesellschaften, die in dem Gesellschaftsverzeichnis eines anderen Landes in Deutschland eingetragen sind, eine Tätigkeit ohne Ansässigkeit in Hamburg nicht anzeigen müssen, können diese nicht in einem Verzeichnis geführt werden. Der neu eingefügte Satz 4 erfolgt zur Umsetzung des Artikels 6 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG. Die inhaltliche Anpassung des Satzes 5 erfolgt zur Umsetzung des Artikels 7 Absatz 1 der Richtlinie, wonach die Antragstellerin oder der Antragsteller nur über ihre bzw. seine Berufshaftpflichtversicherung „informieren“ und diese nicht „nachweisen“ muss.

Zu 5 (§ 7)

Zu 5.1 und 5.2.1: Die Änderung dient einer sprachlichen Anpassung.

Zu 5.2.2: Die Änderung dient der Klarstellung: In Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG wird von einem oder mehreren Mitgliedstaaten gesprochen, in dem bzw. in denen das Praxisjahr absolviert werden darf.

Zu 5.3: Gemäß Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG muss eine Regelung aufgenommen werden, aus der sich ergibt, wie eine vorübergehende und gelegentliche Dienstleistung bestimmt wird (im Einzelfall) und nach welchen Kriterien das erfolgt. Das Anfügen der Sätze 3 bis 5 dient der Umsetzung des Artikels 8 Absatz 1 der Richtlinie.

Zu 5.4: Durch die neuen Sätze 4 bis 8 werden die Vorgaben des Artikels 7 Absatz 4 Unterabsatz 2 bis 4 der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt.

Zu 6 (§ 9)

6.1. Folgeänderung zur Änderung des § 1 Nummer 1.

6.2 Um der Kritik der Europäischen Kommission im Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2018/2291 zu begegnen, dass § 9 Absatz 3 keine spezifischen Regelungen für die Anerkennung vorsieht, wenn der Beruf der Beratenden Ingenieurin bzw. des Beratenden Ingenieurs nicht im Herkunftsmitgliedstaat reglementiert ist, die Antragstellerin oder der Antragsteller den betreffenden Beruf jedoch während der in Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Dauer ausgeübt hat, wird der Absatz 3 ergänzt.

Der eingefügte Satz 2 des Absatz 3 setzt Artikel 50 Absatz 1 i.V.m Anhang VII Nummer 1 Buchstabe d der Richtlinie um. Das Erfordernis, dass die Unterlagen nicht älter als drei Monate sein dürfen, ergibt sich aus Artikel 50 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie und wird mit Absatz 3 Satz 4 umgesetzt.

Die Hamburgische Ingenieurkammer-Bau kann Beratenden Ingenieurinnen und Beratenden Ingenieuren die Eintragung in die Listen versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht die für den Beruf erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. Hierzu gehören unter anderem Sachverhalte nach Anhang VII Buchstabe d der Richtlinie. Entsprechend werden ggf. Informationen über das Nicht-Vorliegen von Versagungskriterien eingeholt. Im Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2018/2291 wurde die Nichtumsetzung des Artikels 56 Absatz 2 der Richtlinie bemängelt. Für die Beratenden Ingenieurinnen und Beratenden Ingenieure wird mit § 9 Absatz 3 Satz 5 der Artikel 56 Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie umgesetzt. Der Absatz 3 Satz 6 dient der Umsetzung von Artikel 56 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie. Satz 8 dient der Umsetzung von Artikel 50 Absatz 3b der Richtlinie 2005/36/EG.

Eine Umsetzung des Artikels 56 Absatz 2 der Richtlinie kann im Bereich des Hamburgischen Gesetzes über das Ingenieurwesen nicht im Teil I für Ingenieure erfolgen und wird durch eine Ergänzung in Absatz 3 vollzogen. Die Berufsbezeichnungen „Ingenieurin“ und „Ingenieur“ werden aufgrund einer bestimmten Berufsqualifikation (Ausbildung) kraft Gesetzes verliehen. Für die Personen, die diese Berufsbezeichnungen verwenden, gibt es mangels Zulassungen oder Meldepflichten keine generellen disziplinarischen Sanktionen und im Bereich des Hamburgischen Gesetzes über das Ingenieurwesen keine zuständige Stelle, an die andere Sanktionen, etwa aus einer Strafverfolgung, übermittelt werden müssten.

Zu 7 (§ 10)

Die bisherige Regelung zur Versagung der Eintragung wegen begangener Straftaten ist zu weitreichend und nicht hinreichend konkret. Sie wird ersatzlos gestrichen. Insbesondere lange zurückliegende oder sehr geringfügige Vergehen, die in einem polizeilichen Führungszeugnis nicht (mehr) vermerkt sind, sollen eine Eintragung nicht verhindern. Die neue Regelung knüpft

an die für die Berufsausübung relevantere Zuverlässigkeit an und bestimmt, dass bei mangelnder Zuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs eine Eintragung versagt werden kann. Darunter lässt sich unproblematisch auch eine relevante Vorstrafe fassen.

Zu 8 (§ 14)

Zu 8.1: Die Ingenieurkammern der Länder der Bundesrepublik Deutschland und die Bundesingenieurkammer haben beschlossen, durch die bundesweite Einführung von sog. Registern den Berufsangehörigen die Möglichkeit zu geben, die eigene Fachkompetenz in einzelnen spezifisch abgegrenzten Tätigkeitsbereichen durch die Ingenieurkammer prüfen zu lassen und nach außen darstellen zu können. Potentielle Auftraggeberinnen und Auftraggeber sollen sich so besser über nachgewiesene besondere Qualitäten der potentiellen Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer informieren können. Die Regelung schafft die dazu erforderliche Ermächtigung.

Zu 8.2: Die Änderung soll die Möglichkeit der Schaffung von Einrichtungen dahingehend erweitern, dass Kooperationen insbesondere mit Ingenieur- und Architektenkammern benachbarter Länder etwa in den Bereichen Fortbildung und Sachverständigenwesen, aber auch mit sonstigen Ingenieur- oder Architektenkammern, beispielsweise wegen deren Spezialwissen im Bereich der Anerkennung ausländischer Hochschulabschlüsse oder beim Betreiben einer gemeinsamen Auskunftsstelle für die Eintragung in die Listen und Verzeichnisse von Architektinnen und Architekten sowie Ingenieurinnen und Ingenieuren für Behörden in Bauantragsverfahren, eingegangen werden können. Damit sollen Synergieeffekte genutzt werden, die durch die gemeinsame Erfüllung von Aufgaben entstehen können.

Zu 9 (§ 15)

9.1. Folgeänderung zur Änderung des § 1 Nummer 1.

9.2. Bei dieser Änderung handelt es sich um eine sprachliche Anpassung.

Zu 10 (§ 17)

Zu 10.1 und 10.2: Im Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2018/2291 kritisiert die Europäische Kommission, dass die bisherige Regelung in § 17 Absatz 1 (Generalverweis auf § 7) bezüglich der auch von auswärtigen Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern einzuhaltenden Berufspflichten nicht konkret genug im Sinne des Artikels 5 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG

sei. Auswärtige Berufsangehörige dürfen nur den Berufsregeln unterworfen werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Schutz und der Sicherheit für Verbraucherinnen und Verbraucher stehen. § 17 HmbIngG wurde diesbezüglich explizit im Vertragsverletzungsverfahren in Bezug genommen.

Zu 11 (§ 17a)

Der neue Absatz 5 Satz 1 dient der Klarstellung, dass gegen Entscheidungen des Ehrenausschusses kein Vorverfahren durchzuführen ist.

Zu 12 (§ 21)

Zu 12.1: Das Onlinezugangsgesetz (OZG) verpflichtet die Kammer, ab 2022 alle Leistungen digital anzubieten. In diesem Zusammenhang sind alle Formerfordernisse auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen (vgl. etwa § 6a Absatz 4). Um potentiellen Bedenken zu begegnen, dass eine fehlende Pflicht zum Vorlegen von beglaubigten Unterlagen zu Rechtsunsicherheiten bzw. missbräuchlichem Verhalten führen könnte, soll der Eintragungsausschuss in Einzelfällen weitere Nachweise und Beglaubigungen verlangen können.

Zu 12.2: Der neue Absatz 7 Satz 4 dient der Klarstellung, dass gegen Entscheidungen des Ehrenausschusses kein Vorverfahren durchzuführen ist.

Zu 13 (§ 23)

Die Bildung von Rücklagen gehört zu einer geordneten Haushaltsführung. Sie ist an einen sachlichen Zweck im Rahmen zulässiger Kammertätigkeit zu binden (vgl. OVG HH Urteil vom 20.02.2018 - 5 Bf 213/12) und bedarf einer Rechtsgrundlage in der Satzung der Kammer. Dass die Satzung Regelungen zu Rücklagen enthalten kann, wird mit diesem Einschub klargestellt.

Bezüglich der Einführung von Registern finden sich Erläuterungen bei § 14 (s.o. Begründung 8.1).

Zu 14 (§ 24)

Zu 14.1: Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass die Kammer zu einer doppelten Haushaltsführung und nicht zu einem kameralen Rechnungswesen verpflichtet ist. Damit wird der

vom Rechnungshof angenommene Widerspruch zwischen den Vorgaben im Hamburgischen Gesetz über das Ingenieurwesen und der Praxis aufgelöst und die Begrifflichkeiten werden der Praxis angepasst. Der Rechnungshof hatte bemängelt, dass die Kammer zwar in Übereinstimmung mit § 99 LHO die staatliche Doppik anwende, es hierfür aber an einer gesetzlichen Grundlage im Hamburgischen Gesetz über das Ingenieurwesen fehle und die bisherige Regelung des Gesetzes vielmehr ein kamerales Haushaltsrecht vorgebe.

Zu 14.2: Teil VI der Haushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg (LHO) regelt haushaltsrechtliche Anforderungen, die grundsätzlich von landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts einzuhalten sind. Dabei ist nach den §§ 99 bis 103 LHO teilweise ein Genehmigungs- bzw. Zustimmungsvorbehalt der Aufsichtsbehörde geregelt. Beispielsweise muss der Wirtschaftsplan durch die zuständige Behörde genehmigt werden (§ 102 LHO). Die Anwendung dieser Regelungen ist dispositiv(§ 98 Abs. 1 LHO). Auch kann die für die Aufsicht zuständige Behörde Ausnahmen von der Anwendung zulassen (§ 98 Abs. 2 LHO). Mit dem Anwendungsausschluss der §§ 99 bis 103 LHO wird von der Möglichkeit nach § 98 Absatz 1 LHO Gebrauch gemacht.

Der Anwendungsausschluss führt zu einer höheren Rechtssicherheit und Rechtsklarheit als die Erteilung einer alternativ möglichen Ausnahme nach § 98 Absatz 2 LHO. Die in § 104 LHO vorgesehene Überwachungsmöglichkeit des Rechnungshofs bleibt weiterhin bestehen.

Sofern die Hamburgische Ingenieurkammer-Bau bei der Haushaltsführung gegen geltendes Recht verstieße, könnte die für die Aufsicht zuständige Behörde auch im Rahmen der Rechtsaufsicht einschreiten. Dazu bedarf es keiner speziellen Regelung der Haushaltsaufsicht. Regelmäßig überprüft der Rechnungshof zudem die für die Aufsicht zuständige Behörde auch und ausdrücklich hinsichtlich der Rechtsaufsicht, die sie über die Kammer ausübt.

Zu 15 (§ 26)

Zu 15.1: Alle in Listen und Verzeichnisse eingetragene Personen und Gesellschaften sind gegenüber den Organen der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau zur Erteilung von Auskünften verpflichtet, die die Organe zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigen. Zur Vermeidung von unklaren oder unwahren Auskünften werden sie verpflichtet, auf Ersuchen der Organe weitere Nachweise oder Beglaubigungen zu erbringen.

Zu 15.2.1: Folgeänderung zur Einführung der Register (s.o. § 14 Absatz 1 Nummer 3, Begründung 8.1).

Zu 15.2.2 Der Ort der Ansässigkeit in Hamburg bestimmt die Eintragungspflicht und muss deshalb verarbeitet werden dürfen. Gleichzeitig ist es für die Einordnung der Gesellschaft

wichtig, zu wissen, welchen „Hauptsitz“ sie sich zuschreibt. Beide Daten müssen folglich kumulativ erhoben werden können. Zudem unterstreicht die Aufführung sowohl des Sitzes als auch der Ansässigkeit die Tatsache, dass mit Ansässigkeit im Sinne des § 10 nicht der handelsrechtliche Sitz gemeint sein kann.

15.2.3 und 15.2.4: Folgeänderung zur Einführung der Register (s.o. § 14 Absatz 1 Nummer 3, Begründung 8.1).

Zu 15.3: Folgeänderung zur Einführung der Register (s.o. § 14 Absatz 1 Nummer 3, Begründung 8.1).

Zu 15.4: Folgeänderung zur Einführung der Register (s.o. § 14 Absatz 1 Nummer 3, Begründung 8.1).

Zu 15.5: Auch in den Löschungsverfahren zu Gesellschaften werden personenbezogene Daten verarbeitet. Deswegen bedarf es auch hier einer Frist zu „physischen“ Löschung nach Löschung aus dem entsprechenden Verzeichnis.

Zu 16 (§ 28)

Zu 16.1 und 16.2: Folgeänderung zur Änderung in § 1.

Zu 17

Redaktionelle Änderung

Zu 18 (§ 30)

Die Neufassung des § 1 Absatz 1 zur Befugnis, die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ zu führen, macht eine Übergangsregelung erforderlich. Diejenigen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen bereits ein Studium begonnen haben, dessen Abschluss nach der bisherigeren gesetzlichen Regelung zum Führen der Berufsbezeichnungen „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ berechtigt hätte, sollen diese Berechtigung noch nach den bis dahin geltenden Vorgaben erhalten können.

Die Regelung in § 28a Absatz 2 dient dem Bestandsschutz zugunsten von Personen, die aufgrund der bisher geltenden Rechtslage zur Titelführung berechtigt waren. Sie erfasst auch die Personen, die nach der bisherigen Regelung in § 1 Absatz 1 Nummer 2 zur Führung der Bezeichnung „Ingenieurin (grad.)“ oder „Ingenieur (grad.)“ berechtigt waren. Die Bezeichnung wird seit den 1970er Jahren nicht mehr verliehen.

Zu Artikel 3 (Umsetzung europäischer Richtlinien)

Die Vorschrift enthält den erforderlichen Hinweis auf die Umsetzung europäischer Rechtsnormen durch die Gesetzesänderung.